

Gestaltungssatzung für den Bebauungsplan IV/2 „Mühlhäuser Weg“, sowie den Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplan IV/2 „Mühlhäuser Weg“ der Gemeinde Diemelsee OT Flechtdorf

Auf Grund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der Bestimmungen des § 81 Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I Seite 46) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee in der Sitzung am 08. Juni 2018 nachstehende Satzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Gemeinde Diemelsee beschlossen:

§ 1

Räumlicher Gestaltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Geltungsbereiche des Bebauungsplans IV/2 „Mühlhäuser Weg“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans IV/2 „Mühlhäuser Weg“ der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Flechtdorf.

§ 2

Baugestaltung

(1) Im Bebauungsplan IV/2 „Mühlhäuser Weg“ ist unter der Ziffer 4 c) für das allgemeine Wohngebiet die Eindeckung der Dachflächen durch dunkle Farbtöne, und in der 1. Änderung des Bebauungsplans IV/2 „Mühlhäuser Weg“ ist unter der Ziffer 7.3 die Eindeckung der Dachflächen durch naturrote Tonziegeln oder ziegelrot durchfärbte Dachsteine vorgeschrieben. Diese bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden durch diese Gestaltungssatzung wie folgt geändert:

Die Dächer sind mit Ziegeln oder Material mit ziegelähnlicher Struktur in ziegelrot, braun, rotbraun, anthrazit, grau oder schwarz einzudecken.

Alle anderen Gestaltungsvorschriften der Bebauungspläne behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Diemelsee, 19.06.2018

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee

Volker Becker
-Bürgermeister-

